

23. Verfolgung von Rechtsansprüchen aus dem Gesetze, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. 1871 S. 275). §§ 113. 114. 115 des Gesetzes.

Endgültige Entscheidung im Sinne des § 114 des Gesetzes.

VI. Civilsenat. Urth. v. 25. September 1893 i. S. des Reichsmilitärfiskus (Wekl.) w. Sch. (Kl.) Rep. VI. 150/93.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger kam als Offizier im vormaligen 3. Königlich sächsischen Reiterregimente im Oktober 1872 nach mehr als zehnjähriger Dienstzeit um den Abschied ein und begründete in dem Abschiedsgefuche den gleichzeitig erhobenen Anspruch auf Pension und Pensionserhöhung, letzteren mit seiner durch den Feldzug 1870/71 eingetretenen Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes. Am 1. März 1873 à la suite der Königlich Armee gestellt, trat Kläger zur Kaiserlichen Gendarmeriebrigade in Elsaß-Lothringen über. Eine Bescheidung auf das im Oktober 1872 eingereichte Gefuch um Pensionserhöhung erfolgte damals nicht. Erst auf ein am 31. Mai 1885 erneutes Gefuch erließ das Königlich sächsische Kriegsministerium unterm 18. August 1885 eine Entschliehung, gemäß welcher dem Kläger die in § 12e des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 bestimmte Pensionserhöhung von 300 M jährlich mit der Maßgabe bewilligt wurde, daß diese Pensionserhöhung nach Art. 2277 des hier in Betracht kommenden Code civil dem Kläger vom 1. Juni 1880 an zustehen. Dementsprechend wurde auch in dieser Entschliehung das Königlich Kriegszahlamt angewiesen, die bewilligte Pensionserhöhung von diesem Zeitpunkte ab dem Kläger nach- bzw. für die Zukunft fortzuzahlen. Dieser Erlaß wurde unter Vermittelung des Generalkommandos des 15. Armee-corps und der Gendarmeriebrigade in Elsaß-Lothringen durch deren Kommandeur unter dem 24. August 1885 dem damals in Dresden wohnenden Kläger in Abschrift zur Kenntnißnahme zugefertigt und von diesem am 28. August 1885 nach Kenntnißnahme ohne weitere Erklärung zurückgegeben.

Mit Gesuch vom 9. Januar 1892 stellte der Kläger nun an den Königlich sächsischen Kriegsminister die Bitte um Nachzahlung der Pensionserhöhung für die Zeit vom 1. März 1873, dem Tage des Ausscheidens aus der Besoldung des damaligen 3. Reiterregimentes, bis 31. Mai 1880. Mit Entschließung des Kriegsministeriums vom 20. Januar 1892 wurde jedoch diese Bitte unter dem Hinweise abgelehnt, „daß gemäß der Verordnung vom 18. August 1885 mit Rücksicht darauf, daß der Gesuchsteller in Elsaß-Lothringen aufhältlich gewesen, die bewilligte Pensionserhöhung hinsichtlich der Verjährung nicht nach Königlich sächsischen Rechten, sondern nach Art. 2277 des französischen Code civil beurteilt und demgemäß nur für die Zeit vom 1. Juni 1880 bis 31. Mai 1885 nachgezahlt, für die Zeit dagegen, für welche jetzt Nachzahlung beansprucht werde, als verjährt angesehen worden sei“. Zugleich wurde hierbei dem Gesuchsteller unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Bestimmung des § 114 des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 über die Klagausschlussfrist die Beschreitung des Rechtsweges anheimgestellt.

Der Kläger erhob nun mittels der am 12. Juli 1892 erfolgten Aufstellung eines Schriftsatzes Klage gegen den Reichsmilitärfiskus auf Zahlung von 2175  $\mathcal{M}$  Pensionserhöhung für die Zeit vom 1. März 1873 bis 31. Mai 1880 nebst 5% Zinsen vom 1. Juni 1880 und Verurteilung des Beklagten in die Kosten des Rechtsstreites. Vom Landgerichte zu Dresden wurde der Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. März 1873 bis 31. Mai 1880 einen Pensionsbetrag von 2175  $\mathcal{M}$  nebst Zinsen zu 5% vom 20. Januar 1892 ab zu bezahlen und neun Zehntel der Kosten zu tragen, der Klagenanspruch auf vor diesem Zeitpunkte geforderte Zinsen jedoch unter Verurteilung des Klägers in ein Zehntel der Kosten abgewiesen. Die vom Beklagten hiergegen eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten hat jedoch das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Der Anspruch des Klägers auf Pensionserhöhung nach § 12e des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 ist unbestritten, ebenso, daß durch den Übertritt des Klägers in den Gendarmenendienst ein Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionserhöhung im Sinne des § 34 dieses Gesetzes nicht eingetreten ist. Die Nachzahlung der

Pensionserhöhung für den Zeitraum vom 1. März 1873 bis zum 31. Mai 1880 wurde vielmehr lediglich auf Grund der gemäß der Bestimmung des Art. 2277 Code civil eingetretenen Verjährung verjagt, — dem nunmehr mit Klage erhobenen Ansprüche die Einrede des Verlustes des Klagerrechtes, der Verjährung und des Verzichtes entgegengekehrt.

Der § 113 des Militärpensionsgesetzes gestattet hinsichtlich der durch dieses Gesetz gewährten Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen die Beschreitung des Rechtsweges unter den in §§ 114, 115 festgesetzten Beschränkungen. Der § 114 fordert zunächst die Erschöpfung des Instanzenzuges bei den Militärverwaltungsbehörden und bestimmt für die Klagerhebung eine sechsmonatliche, von der Bekanntmachung der endgültigen Entscheidung der Militärverwaltungsbehörden laufende Ausschlußfrist. Während nun in erster Instanz ein Einverständnis darüber festgestellt wurde, daß der Erlaß des Königlich sächsischen Kriegsministeriums vom 20. Januar 1892 als endgültige Entscheidung im Sinne des § 114 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zu erachten sei, wurde in der Berufungsinstanz geltend gemacht, als solche habe der Erlaß vom 18. August 1885 zu gelten; der gegenteiligen Feststellung des landgerichtlichen Thatbestandes liege eine irrtümliche Auffassung des damaligen Prozeßbevollmächtigten zu Grunde. Unter Beweisaneerbieten über den untergelaufenen Irrtum wurde ein etwa in jener Feststellung zu findendes prozessuales Geständnis ausdrücklich widerrufen. Das Berufungsgericht ist nun der Meinung, ein Rechtsanspruch im Sinne des § 113 des Militärpensionsgesetzes stehe nicht in Frage; zu entscheiden sei nicht, ob dem Kläger ein Anspruch auf Pensionserhöhung zustehe, sondern, ob der Beklagte sich der Erfüllung dieses Anspruches für die in Frage kommende Zeit entziehen könne; im Gegense zu den Rechtsansprüchen auf Pensionen u. s. w. stünden die einzelnen Leistungen, in deren Gewährung der Anspruch auf Pension u. s. w. seine Erfüllung finde; für diese sei der Rechtsweg nicht beschränkt. Demgemäß hält sich das Berufungsgericht auch der Prüfung der Frage entzogen, ob die Verordnung vom 18. August 1885 oder jene vom 20. Januar 1892 als endgültige im Sinne des § 114 anzusehen sei, und ob und inwieweit einer Nachprüfung dieser Frage die Feststellung des landgerichtlichen Thatbestandes entgegenstehen würde. Für die Ent-

scheidung des Berufungsgerichtes erschien demnach lediglich die Beurteilung der Einreden der Verjährung und des Verzichtes maßgebend. Beide Einreden werden auf Grund der Bestimmungen des für anwendbar erachteten sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches für unbegründet erachtet, die Einrede der Verjährung in der Erwägung, daß gemäß § 11 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches Forderungen nach den Gesetzen des Erfüllungsortes zu beurteilen seien, das Recht des Erfüllungsortes auch für die Frage der Verjährung maßgebend sei, Zahlungen aus öffentlichen Kassen, hier aus der Kassenstelle des Kriegsministeriums, dem Königlich sächsischen Kriegszahlamte, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, am Orte der Kasse zu leisten und zu empfangen seien, und demgemäß, wenn auch die Pensionen an dem jeweiligen Wohnorte der Berechtigten zu zahlen seien, der Erfüllungsort doch in Sachsen und nicht in Elsaß-Lothringen begründet gewesen sei.

Die Revision rügt die Verletzung der §§ 113, 114 des Militärpensionsgesetzes. Die Unterscheidung des Berufungsgerichtes sei im Gesetze nicht begründet. Der Anspruch auf Pensionserhöhung sei von Anfang an beschränkt worden. Das Kriegsministerium habe die dem Kläger gebührende Pensionserhöhung in dem Erlasse vom 18. August 1885 festgesetzt. Diese Festsetzung falle unter §§ 113, 114 des Militärpensionsgesetzes; der Erlaß vom 18. August 1885 sei als endgültige Entscheidung im Sinne des § 114 dieses Gesetzes zu erachten. Eventuell sei die Einrede der Verjährung begründet. Nach dem erstrichtlichen Thatbestande seien die Parteien darüber einig, daß die Pension dem Berechtigten an seinem jeweiligen Wohnorte zu bezahlen sei. Mit dieser Feststellung sei die Annahme unvereinbar, daß der Erfüllungsort in Sachsen, und nicht gemäß dem damaligen Wohnorte des Klägers in Elsaß-Lothringen begründet gewesen sei.

Die Revision war als begründet zu erachten. Das Gesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, ist bestimmt, für das gesamte deutsche Heer und für die Kaiserliche Marine die Pensionsansprüche der Offiziere und Soldaten, sowie die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen nach gleichmäßigen Grundsätzen auf der Basis einer auskömmlichen, den Rangverhältnissen entsprechenden Ver-

forgung zu regeln (Motive zum Gesetzentwurfe Nr. 96 der Drucksachen des Reichstages I. Session 1871 S. 27). Teil I und II des Gesetzes bestimmen die Ansprüche und die Voraussetzungen derselben, auf Grund deren die Militärverwaltungsbehörden die hier nach zu beanspruchenden Bezüge, Pensionen, Pensionserhöhungen, Beihilfen, Zulagen u. s. w. festzustellen und anzuweisen haben. Teil III eröffnet den Rechtsweg über die Rechtsansprüche auf die in Teil I und II gewährten Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen mit der Maßgabe, daß gewisse in das militärtechnische Gebiet fallende Fragen der richterlichen Beurteilung überhaupt entzogen sind (§ 115), und daß binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten vor Anstellung der Klage der Instanzenzug bei den Militärverwaltungsbehörden erschöpft sein muß (§ 114 des Gesetzes). Der Umfang der in Teil III zugelassenen Rechtsverfolgung erstreckt sich somit auf den ganzen Umfang des I. und II. Teiles; damit erstreckt sich aber auch die in § 114 des Gesetzes festgesetzte Beschränkung auf alle hinsichtlich der Gewährung der in Teil I und II vorgesehenen Bezüge in Betracht kommenden Fragen, soweit sie nicht gemäß § 115 des Gesetzes der richterlichen Beurteilung entzogen sind. Für die Festsetzung einer Pension kommt aber nicht bloß die Frage in Erwägung, ob überhaupt die Voraussetzungen des Anspruches entstanden sind, sondern auch die weitere, ob sie noch zur Zeit bestehen. Außer den vom Gesetze selbst bestimmten besonderen Erlösungsgründen (§§ 32. 100), sowie den Gründen temporärer Entziehung (Ruhens des Rechtes auf den Bezug, §§ 33. 34. 101. 102) können auch civilrechtliche Aufhebungsgründe Platz greifen. Eine Ausscheidung dieser stünde im Widerspruche mit der Bestimmung, daß die Militärbehörde den Pensionsanspruch festzusetzen habe, und die endgültige Entscheidung der Militärverwaltungsbehörde, die sich notwendig auch auf den civilrechtlichen Aufhebungsgrund erstrecken muß, die nicht zu umgehende Vorstufe der Beschreitung des Rechtsweges bilden solle. Zu der Festsetzung der Pension gehört aber die Festsetzung des Beginnes des Bezuges, da erst hiermit die Leistung quantitativ begrenzt und festgestellt wird. Die vom Berufungsgerichte versuchte Unterscheidung ist somit im Gesetze nicht begründet.

Für die Frage, welcher Erlaß des Kriegsministeriums als endgültiger Erlaß im Sinne des § 114 des Gesetzes zu erachten ist,

erscheint aber die Feststellung eines Einverständnisses belanglos. Die Beurteilung, ob und welchem dieser Akte eines Organes der Staatsverwaltung die Eigenschaft einer endgültigen Entscheidung im Sinne des § 114 des Gesetzes zukommt, bemißt sich einerseits nach der Bedeutung des gesetzlichen Begriffes der „endgültigen Entscheidung“, andererseits nach dem öffentlichrechtlichen Charakter dieses Aktes. Die zu entscheidende Frage stellt sich somit als eine reine Rechtsfrage dar, deren Lösung der Willkür der Parteien entzogen ist. Als endgültige Entscheidung erscheint aber die Entscheidung, welche in abschließender Weise den Pensionsanspruch in der Weise festsetzt, daß aus derselben mit voller Bestimmtheit der gewährte Betrag und der Ausschluß anderweitiger Regelung im ordentlichen Verwaltungsinstanzenzuge hervorgeht. Dies setzt voraus, daß die oberste Verwaltungsbehörde einen Endbescheid erlassen hat. Demgemäß ist aber auch schon dieser den Pensionsbetrag festsetzende und denselben dem Berechtigten kundmachende Bescheid der obersten Militärverwaltungsbehörde die endgültige Entscheidung, von deren Bekanntmachung die Ausschlußfrist läuft. Wie das Reichsoberhandelsgericht hinsichtlich der in § 150 des Reichsbeamtengesetzes für die Klagerhebung festgesetzten, von der Eröffnung der Entscheidung der obersten Reichsbehörde an laufenden Ausschlußfrist in seiner Entscheidung vom 21. Februar 1879,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 24 S. 411, erörtert hat, steht es dem Beteiligten nicht zu, den Beginn der Frist durch an keine Zeitstranke gebundene Bitten oder Anträge hinauszuschieben. Dies trifft auch hier zu. Der Zweck des § 114 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 würde vereitelt, wenn es dem Beteiligten frei stünde, durch Wiederholung seines abschlägig beschiedenen Gesuches und die Erzielung einer erneuten Abweisung den Ablauf der Frist hinauszuschieben oder sich den Lauf einer neuerlichen Frist zu eröffnen. Das Königlich sächsische Kriegsministerium hat als hierzu gemäß § 26 des Militärpensionsgesetzes berufene oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents in seinem Erlasse vom 18. August 1885 das Pensionserhöhungsgesuch des Klägers beschieden und ihm den Bezug für den Zeitraum vom 1. März 1873 bis 31. Mai 1880 unter Begründung der Ablehnung abgesprochen. Dieser hiernach als endgültige Entscheidung zu erachtende Erlaß wurde dem Kläger auf

---

dem Dienstwege vor dem 28. August 1885 bekannt gemacht. Die Ausschlußfrist des § 114 des Militärpensionsgesetzes war daher längst vor Erhebung der Klage abgelaufen, der Kläger sonach mit der Klage ausgeschlossen." . . .